



# KAMMERGERICHT

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

1 WiO 7/03

WiL 22/02 LG Berlin

WiV 85/02 GenStA Berlin

In dem berufsgerichtlichen Verfahren gegen

den Wirtschaftsprüfer

geboren

wohnhaft in

hat der 1. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 28. November 2003, an der teilgenommen haben:

Vizepräsident des Kammergerichts Dr. Pickel  
als Vorsitzender,

Richter am Kammergericht Schaaf,  
Richter am Kammergericht Rothbart,  
Wirtschaftsprüfer Dr. Schöneberger,  
Wirtschaftsprüfer Dr. Böckmann  
als Beisitzer,

Oberstaatsanwalt Göllner  
als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,

Justizangestellte Geselle und Bohm  
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Berufsangehörigen wird das Urteil des Landgerichts Berlin - Kammer für Wirtschaftsprüfersachen - vom 25. Juli 2003 - WiL 22/02 - dahin abgeändert, dass gegen den Berufsangehörigen ein Verweis verhängt wird.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.



12/00 - wurde er wegen Verstoßes gegen seine Berufspflichten mit einem Verweis und einer Geldbuße von 20.000.-DM belegt, weil er in zwei Schreiben an die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein die an einem Zivilverfahren beteiligten Richter grundlos der Rechtsbeugung bezichtigt hatte.

## II.

Bei der vorliegend rechtskräftig festgestellten schuldhaften Berufspflichtverletzung - der Berufsangehörige war vom 8. Oktober bis 31. Dezember 1999 nicht haftpflichtversichert - war eine empfindliche berufsgerichtliche Maßnahme in Form eines Verweises geboten. Die Pflicht für den gesetzlichen vorgegebenen Haftpflicht-Versicherungsschutz - und zwar lückenlos - zu sorgen, gehört zu den Kernpflichten eines Wirtschaftsprüfers. Nur die peinlich genaue Einhaltung dieser Pflicht gewährleistet, dass in einem Schadensfall, wie er auch von einem ansonsten erfahrenen und umsichtigen Berufsangehörigen niemals mit letzter Sicherheit vermieden werden kann, für einen angemessenen finanziellen Ausgleich der Geschädigten Sorge getragen ist. Hier darf der Wirtschaftsprüfer kein Risiko eingehen. Notfalls muss er eigene Interessen zurückstellen statt sich in eine unsichere rechtliche Auseinandersetzung mit der Versicherung einzulassen, wie dies hier der Wirtschaftsprüfer unternommen hatte. Der Verhängung einer Geldbuße bedurfte es indessen nicht.

Zwar ist der Berufsangehörige bereit einmal berufsrechtlich in Erscheinung getreten und wurde neben einem Verweis mit einer hohen Geldbuße bedacht, jedoch wiegt diese Vorbelastung nicht so schwer, dass sie vorliegend zu einer schärferen Sanktion zwänge. Insoweit hat sich zu Gunsten des Berufsangehörigen ausgewirkt, dass er seine Verpflichtung, ausreichend versichert sein zu müssen, kannte und ihr auch entsprechen wollte. Er hatte das Angebot des Gerling Konzerns aufgegriffen, einen

entsprechenden Versicherungsantrag Mitte Juli 1999 unterzeichnet und sich um den Abschluss eines Folgevertrages bemüht, nachdem er das Versicherungsverhältnis fristlos gekündigt hatte. Positiv anzurechnen ist ihm auch, dass er sein hartnäckiges Beharren auf einem unzutreffenden Verständnis der ihm nach der Vertragsänderung übersandten Nachträge zum Versicherungsschein in der Berufungshauptverhandlung aufgegeben und den ihm gemachten berufsrechtlichen Verstoß eingesehen hat. Dieses Abrücken von einer mit viel Engagement vertretenen Position lässt nach Einschätzung des Senates erwarten, dass sich der Berufsangehörige zukünftig frühzeitig mit den Konsequenzen auseinandersetzen wird, die eine allzu einseitige Sichtweise in berufsrechtlicher Hinsicht aber auch für seine Mandanten zeitigen kann. Dann nämlich hätte der Wirtschaftsprüfer erkannt, dass er für von ihm zu vertretende Vermögensschäden seiner Mandanten in einem Zeitraum von ca. drei Monaten nicht ausreichend abgesichert gewesen ist, sich diese jedoch auf die Einhaltung dieser in § 54 Abs. 1 WPO geregelten Versicherungspflicht verlassen, wenn sie ihn beauftragen.

### III.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 124 Abs. 1 und 2 WPO. Gemäß § 124 Abs. 2 WPO in entsprechender Anwendung waren die Kosten insgesamt dem Wirtschaftsprüfer aufzuerlegen, weil er sein Rechtsmittel erst unmittelbar vor der Hauptverhandlung beschränkt hat und die wesentlichen Kosten des Berufungsverfahrens also bereits entstanden waren.